

COVID-19-Präventionskonzept für Freizeit- und Fitnessbetriebe

gem. COVID-19-Öffnungsverordnung

Fassung vom: 11.05.2021

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Allgemeine Angaben zum Betrieb	4
3. Darstellung der infrastrukturellen Ist-Situation	4
4. Pflichten der Betriebsstätte	5
5. Risikoanalyse	6
6. Maßnahmenplanung der einzelnen Bereiche	8
i. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr	8
ii. Personenerfassung	8
iii. Entzerrungsmaßnahmen	9
iv. Trainingsfläche	9
v. Trainingsbetreuung	9
vi. Gruppentraining	9
vii. Spezifische Maßnahmen für den Kletterhallenbetrieb	Fehler! Textmarke nicht definiert.
viii. Spezifische Maßnahmen für den Tennishallen- und Badmintonbetrieb ...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
ix. Spezifische Maßnahmen für Solarien	Fehler! Textmarke nicht definiert.
x. Ausgabe der Speisen und Getränke	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7. Sicherheits- und Hygienemaßnahmen in der Betriebsstätte	10
8. Sicherheits- und Hygienemaßnahmen für Besucher	11
9. Reinigungskonzept und Hygienevorschriften für alle Flächen und Räume	11
10. Hygienebestimmungen im gesamten Betrieb	11
11. Mitarbeiterschulung	12
12. Ablauf bei Auftreten einer innerbetrieblichen SARS-CoV-2-Infektion	12
13. Ablauf bei Auftreten einer außerbetrieblich bekannt gewordenen SARS-CoV-2-Infektion eines Kunden	13

1. Einleitung

Dieses Präventionskonzept enthält die Rahmenvorgaben für den sicheren Betrieb von Fitness- und Freizeiteinrichtungen während der Corona-Pandemie. Auf Basis der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV) werden die betrieblichen Maßnahmen laufend an die jeweils gültige Verordnung (Aktuelle Verordnungen: <https://bit.ly/3eSm2kh>) angepasst und das Präventionskonzept stetig erweitert und überarbeitet. Das Konzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten COVID-19-SchuMaV sicheres Training im Fitnessstudio und Sporteinrichtungen stattfinden kann. Die Gesundheits-, Sport- und Fitnesscenter erfüllen hierbei eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe im Bereich der Gesundheitsförderung. Das gezielte Training stärkt das Immunsystem sowie die physische und psychische Gesundheit.

Gemäß der [COVID-19-Öffnungsverordnung](#) (i.d.F. vom 10. Mai 2021) sind bestimmte Betriebsstätten Inhaber*innen dazu verpflichtet, ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen. Dies gilt insbesondere für:

- Sportstätten (§ 8)

Der Inhalt des Präventionskonzepts bestimmt sich nach § 1 Abs 3 der COVID-19-Öffnungsverordnung. Demnach hat dieses dem Stand der Wissenschaft zu entsprechen und deshalb eine **Risikoanalyse** sowie zumindest folgende **Mindestinhalte** zu umfassen:

- spezifische Hygienemaßnahmen,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Regelungen betreffend der Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
- Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
- Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter*innen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests.

Alternative Präventionskonzepte, die in ihrem Umfang über das vorliegende unverbindliche Muster hinausgehen, sind selbstverständlich ebenso zulässig. Beim COVID-19-Präventionskonzept ist aber jedenfalls auf die individuellen Gegebenheiten des eigenen Betriebs einzugehen und die Anpassungen im Dokument zu ergänzen.

Hinweis: Sofern in einer Betriebsstätte veranstaltungsartige Zusammenkünfte (§§ 13 bis 16) stattfinden, sind *zusätzliche* Auflagen zu beachten sein. Dies gilt z.B. für Vorführungen (§ 13), oder auch für betreute Ferienlager (§ 14) sowie Fach- und Publikumsmessen § 16). Besondere Auflagen gelten zudem in Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz (z.B. Schwimmbäder).

2. Allgemeine Angaben zum Betrieb

Unternehmen/Betriebsstätte

Name der Betriebsstätte	KFZ ANZENGRUBER GMBH, TRAINWAY INNSBRUCK
Name der/des Betriebsinhaberin/Betriebsinhabers bzw. Geschäftsführerin/Geschäftsführers	KURT ANZENGRUBER NADJA ANZENGRUBER
Anschrift der Betriebsstätte:	ROSSAUGASSE 9-11, 6020 INNSBRUCK
Telefon	0512 39 23 29
E-Mail	info@kfz-anzengruber.at

COVID-19-Beauftragte/r

Name	NADJA ANZENGRUBER
Anschrift bzw. Kontaktdaten	INNSTRASSE 95, 6020 INNSBRUCK
Telefon	0699 166 73 130
E-Mail	trainway.innsbruck@outlook.at

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Geeignete Personen sind solche, die mit den örtlichen Gegebenheiten und den ausgearbeiteten COVID-19-Präventionskonzepten vertraut sind sowie Abläufe kennen. Der bzw. die COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung der COVID-19-Präventionskonzepte zu überwachen.

Eine eigene Schulung für COVID-19-Beauftragte ist nicht verpflichtend vorgesehen, wenngleich eine solche zweckmäßig sein kann.

3. Darstellung der infrastrukturellen Ist-Situation

Beschreibung der Betriebsstätte

Lage der Betriebsstätte sowie kurze Beschreibung des Umfeldes (z.B. Wohngebiet, Einkaufszentrum, abgelegenes Areal etc.)

Lage: 1. Stock von KFZ Werkstätte, Industriegebiet

Öffnungszeiten

Geöffnet von: MO – FR 08.00-20.00 Uhr

SA, SO – 08.00-20.00 Uhr

Anzahl der Mitarbeiter im Betrieb

Gesamtzahl der Mitarbeiter: 1

Davon im Mitgliederkontakt: 1

Kontakt Daten der Mitarbeiter liegen im Betrieb auf:

Ja Nein

Sanitäranlagen und Hygieneausstattung

(Tabelle entsprechend ausfüllen)

Anzahl an	männlich	weiblich	Mitarbeiter m/w
Toiletten	1	1	1
Hand-Waschbecken	1	1	1
Duschkabinen		1	
Duschplätze		1	
Umkleidefläche		1	
Solarien			
WC/Einrichtungen für Behinderte			

Desinfektionsspender:

Beschreibung von Anzahl und Lage

Empfangsbereich – Handspender

Fitnessräumlichkeiten - Desinfektionsspray

4. Pflichten der Betriebsstätte

Risikoanalyse

Jeder Betreiber einer Betriebsstätte hat aus Sicherheitsgründen ein Präventionskonzept zu erstellen. Dieses Konzept basiert auf einer Risikoanalyse, welche die Abläufe im Betrieb berücksichtigt.

Folgende Risikofaktoren sind abzuwägen

- Wie hoch ist die Kontaktintensität bei der Durchführung des Betriebs?
- Wie viele Kontakte sind in den jeweiligen Prozessabläufen (z.B. Gruppenkurse, Trainingsbetreuung, Umkleide, Ballsportarten, Wellnessbereiche usw.) möglich?
- Sind bei der Durchführung des Betriebs die Abstands-/Hygieneregeln organisierbar?

COVID-19-Präventionskonzept erstellen

- Der Inhaber hat dies auf Basis der Risikoanalyse zu erstellen und die Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos in allen Bereichen zu beschreiben
- Schulung von Mitarbeitern zu COVID-19 relevanten Fragestellungen, wie z.B. Contact-Tracing, Besonderheiten hinsichtlich der notwendigen Eigenschutz- und Fremdschutzmaßnahmen sowie der erforderlichen Hygieneregeln, Vorgehen beim Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall. Spezifische Verhaltensregeln, angepasst an die Art und Funktion der jeweils auszuübenden Tätigkeiten und der Betriebsstätte
- Grundregelungen für die Bereiche Office, Gastronomie, Sanitär/Wellness bzw. Kursbereich und Trainings- und Sportflächen
- Steuerung der Kundenströme, um Ansammlungen von Kundengruppen zu verhindern (besonders Eingangs-/Ausgangsbereich, Office, Garderoben, Gastronomie und Sanitäranlagen)
- Information und Auskunft zu den geltenden Hygienemaßnahmen in der Betriebsstätte
- Zusammenarbeit mit den Behörden im Falle der behördlichen Erhebung über das Auftreten einer COVID-19-Erkrankung gem. §5 Abs. Epidemiegesetz. Contact-Tracing ist unbedingt erforderlich. Namen und Kontaktdaten der möglichen Kategorie I und Kategorie II Personen sind bis zu 28 Tage aufzubewahren, um die Erhebungen der Behörden unterstützen und beschleunigen zu können.

Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO im Sinne der dort erforderlichen Interessenabwägung gerechtfertigt, da der Gesundheitsschutz der Kontaktpersonen, im Sinne einer raschen Erreichbarkeit, den Eingriff bei einer freiwillig besuchten Betriebsstätte seine Kontaktdaten bekanntzugeben, überwiegt.

5. Risikoanalyse

Erläuterung: Eine Risikoanalyse unterstützt die systematische Erfassung potenzieller Gefährdungen im Zusammenhang mit SARS-CoV2-Infektionen (COVID-19) innerhalb einer Betriebsstätte. Unternehmen müssen im Rahmen ihres Präventionskonzeptes bewerten, ob und wo Infektionen stattfinden könnten und anschließend entsprechende Gegenmaßnahmen vorsehen.

Hierzu empfiehlt es sich, vor allem folgende **typischen Ansteckungsrisiken** zu identifizieren:

- **Tröpfcheninfektion** bei direkter Interaktion zwischen Personen (z.B. längere Gespräche);
- **direkte Kontaktinfektion durch Körperkontakt** bei Berührungen zwischen Personen (z.B. in gedrängten Durchgangsbereichen);
- **indirekte Kontaktinfektion durch kontaminierte Flächen** bei Berührung derselben Gegenstände durch mehrere Personen (z.B. Touchscreens);
- **Infektion über Aerosole** bei schlechter Luftzirkulation in hochfrequentierten, engen Räumen (z.B. Pausenräume).

Fitness- und Freizeitanlagen sind Orte, wo sich Menschen treffen und dadurch ein Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Coronavirus bestehen kann, wenn nicht geeignete Präventionsmaßnahmen eingehalten werden. Studien belegen, dass in Fitnessanlagen und Sporteinrichtungen ein äußerst geringes Risiko besteht, sich mit dem Coronavirus zu infizieren. Bereits vor der Pandemie haben Fitnessbetriebe und Freizeiteinrichtungen auf die Einhaltung von Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen geachtet. Somit müssen mit diesem Präventionskonzept nur Ergänzungen im Ablauf in den Betrieben vorgenommen werden. Dies betrifft im Wesentlichen den Ein- und Ausgangsbereich, die Sanitäranlagen, Umkleiden und Gruppentrainings. Fitnessstudios bieten nicht nur über 1 Million Mitgliedern die Möglichkeit, ihre Fitness zu verbessern und Krankheiten vorzubeugen, sondern Fitnessstraining hilft auch dabei, Risikofaktoren für einen schweren Verlauf von COVID-19 zu verbessern. Das Training stärkt das Immunsystem und fördert die psychische Gesundheit, die durch die COVID-19-Pandemie negativ beeinflusst wird.

Der Infektionsschutz muss an das regionale und nationale SARS-CoV-2-Infektionsrisiko angepasst werden. Schutzmaßnahmen wie Abstand halten, Schutzmasken, Lüften und Desinfektion von gemeinsam genutzten Geräten können das SARS-CoV-2-Infektionsrisiko in Fitnessstudios und anderswo stark vermindern (Blocken et al., 2020; Dietlmeier et al., 2020; VBG, 2020).

Beschreibung der Risikoparameter

Zu erwartendes Kundenaufkommen pro Tag: 5

Max. Anzahl von gleichzeitig anwesenden Personen: 7

RISIKOANALYSE (ANHAND VON BETRIEBSBEREICHEN):				
Gefahrenquelle	Beschreibung des Risikos	Risikoeinschätzung ¹		
		gering	mittel	hoch
Betriebsbereich: Umkleidekabine				
Tröpfcheninfektion	Vor und nach Gruppenkursen – FFP2 Maske verpflichtend	X		
direkte Kontaktinfektion (bei Berührungen zwischen Personen)	Vor und nach Gruppenkursen – FFP2 Maske verpflichtend	X		
indirekte Kontaktinfektion (bei Verwendung derselben Gegenstände durch mehrere Personen)	Vor und nach Gruppenkursen	X		
Infektion über Aerosole (bei schlechter Luftzirkulation in hochfrequentierten Räumen)	Vor und nach Gruppenkursen – Lüftung läuft durchgehend	X		

Betriebsbereich: Fitnessbereich				
Tröpfcheninfektion	Gruppenkurs – 2 Meter Abstände abgelebt	X		
indirekte Kontaktinfektion	Es werden keine Geräte von mehreren Personen verwendet	X		
Infektion über Aerosole	Gruppenkurs – durch erhöhte Atmungsfrequenz – Lüftung und Fenster zum Öffnen		x	

¹ Die Risikoeinschätzung ist anhand der zu erwartenden Ansteckungswahrscheinlichkeit sowie der Häufigkeit des Risikoeintritts bestmöglich zu schätzen.

6. Maßnahmenplanung der einzelnen Bereiche

Hinweis: Die Maßnahmenplanung ist an die jeweils gültige Verordnung des Bundesministeriums anzupassen. Mittels der nachfolgenden Maßnahmen sollen gezielt jene Infektionsrisiken entschärft werden, die im Zuge der Risikoanalyse identifiziert wurden. Hierzu sind Hygienemaßnahmen vorzusehen, die auch über die Vorgaben der COVID-19-Öffnungsverordnung hinausgehen.

i. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Die Besucher der bereitgestellten Trainings- und Sportflächen haben vor dem Betreten einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr bereitzuhalten.

Als Nachweis gemäß der aktuell gültigen Verordnung gilt:

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARSCoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 („PCR-Test“), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Kann dieser Nachweis nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zu Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers der Betriebsstätte durchzuführen. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten.

ii. Personenerfassung

Die Besucher der bereitgestellten Trainings- und Sportflächen sind beim Betreten der Betriebsstätte zu **registrieren**. Mittels automatisierten Check In/Check Out-System oder einer personalunterstützten

Lösung werden alle Besucher zeitgenau erfasst. Eine Rückverfolgung ist aus diesem Grund immer gewährleistet.

Durch ein automatisiertes Check In/Check Out-System ist zudem die Auslastung der Anlage jederzeit überprüfbar und somit kann ein Zugangsstopp unmittelbar veranlasst bzw. eine Zugangsbeschränkung umgesetzt werden.

Beschreibung des im Betrieb angewendeten Systems zur Kundenerfassung:

Die Personen registrieren sich bei der Buchung von Kursen selbst auf der Website und werden dort als Kunden abgespeichert. Personal Trainings werden vom Trainer erfasst und aufgezeichnet

iii. Entzerrungsmaßnahmen

Entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Verordnungen ist immer ein Mindestabstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von mindestens 2 Metern einzuhalten. Dieser Mindestabstand zwischen Personen wird sichergestellt durch:

Fixe Maßnahmen:

- Personenbeschränkungen im Wellnessbereich nach Anwendung
- Entsprechende Pausen zwischen den Kursen, damit ein Aufeinandertreffen der einzelnen Kursteilnehmer verhindert wird

Kennzeichnungen:

- Bodenmarkierungen
- Aushänge

iv. Trainingsfläche

Generell gilt, dass alle Kunden bis zum unmittelbaren Start des Trainings eine Maske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard ausnahmslos zu tragen haben. Während der Sportausübung ist auf die Einhaltung der **Mindestabstände** unbedingt zu achten. Die Positionierung der Geräte ist so zu wählen, dass der Mindestabstand immer eingehalten werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, können **einzelne Geräte zur Nutzung gesperrt**, oder andere organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, damit der Mindestabstand immer gewährleistet wird.

Auf der freien Trainingsfläche wird darauf geachtet, dass der Mindestabstand zwischen den trainierenden Personen eingehalten wird. Dies kann durch Bodenmarkierungen oder andere Abtrennungsmöglichkeiten gekennzeichnet werden.

v. Trainingsbetreuung

Kann bei der Trainingsbetreuung der **Mindestabstand** nicht eingehalten werden, ist das Tragen einer MNS-Maske der **Schutzklasse FFP2** (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard für den Trainer Pflicht.

vi. Gruppentraining

Generell gilt, dass alle Kunden bis zum unmittelbaren Start des Gruppentrainings eine MNS-Maske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard ausnahmslos zu tragen haben. Weiters ist der Kontakt zwischen den Teilnehmern während des Kurses untersagt. Wenn der Trainer korrigierend einschreiten muss und

dadurch der Mindestabstand nicht mehr gegeben ist, muss vorab eine Schutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard vom Trainer angelegt werden.

Entsprechend der gültigen Verordnung gelten für Gruppentrainings gesonderte Regelungen in der Betriebsstätte.

Kurse mit fixen Beginn- und Endzeiten sind durch organisatorische Maßnahmen so einzuteilen, dass zwischen den Teilnehmern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten wird und jedem Teilnehmer eine Fläche von **zumindest 20 Quadratmeter zur Verfügung** steht.

7. Sicherheits- und Hygienemaßnahmen in der Betriebsstätte

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf der einen Seite geeignete betriebliche Maßnahmen zu setzen und auf der anderen Seite entsprechende Anweisungen an die Arbeitnehmer zu erteilen und einen COVID-19-Beauftragten pro Betriebsstätte zu benennen.

Allgemein:

Beim Betreten von Arbeitsorten ist

- zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 2 Meter einzuhalten und
- eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende, mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen ist (z.B. Einzelbüro) oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann (z.B. Plexiglas, Anbringung von Trennwänden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams).

Wie viele Mitarbeiter im konkreten Fall ihren Arbeitsplatz im Betrieb wieder betreten dürfen, hängt daher von den betrieblichen Gegebenheiten ab.

Weiters gilt:

- Tragen von Masken mit der Schutzklasse **FFP2** (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard bei **Kundenkontakt**, sofern keine sonstigen geeigneten Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung (z.B. Plexiglasscheibe) vorhanden sind
- Mitarbeiter halten zu Kunden und untereinander den Mindestabstand
- Desinfektionsspender in Mitarbeiter- und Büroräumlichkeiten vorhanden
- Regelmäßig die Arbeitsplätze und Aufenthaltsräume desinfizieren (PC, Maus, Tastatur, Berührungsflächen, Tische, etc.)
- Informieren der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Maßnahmen
- Hinweisschilder und Information über Nies- und Hustenetikette und Handhygiene
- Regelmäßige Schulungen und Unterweisungen, vom COVID-19-Beauftragten
- Kein Händeschütteln
- Regelmäßiges Händewaschen

8. Sicherheits- und Hygienemaßnahmen für Besucher

Aushänge, Aufsteller oder Digital Screens sind im Eingangsbereich bzw. in der Betriebsstätte für Kunden gut einsehbar, mit folgenden Inhalten angebracht:

- Fernbleiben im Krankheitsfall, wenn man sich krank fühlt oder Symptome zeigt
- Fernbleiben, falls Kontakt zu bestätigten Fällen bzw. Verdachtsfällen gegeben war
- Information für Kunden über Krankheitszeichen und Symptome im Vorfeld
- Hinweise für Kunden über richtiges Niesen und Husten
- Information über Schutzmasken und das Einhalten der Mindestabstände
- Information für Kunden über das Desinfizieren der Hände vor Sportausübung bzw. das Desinfizieren der benutzten Geräte nach dem Training
- Information über geltende Vorschriften innerhalb der Betriebsstätte

9. Reinigungskonzept und Hygienevorschriften für alle Flächen und Räume

- Reinigungs- und Desinfektionspläne für alle Bereiche liegen in der Betriebsstätte auf
- Produktdatenblätter für alle Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vorhanden und einsehbar
- Anweisungen zur Reinigung und Desinfektion für Geräte, sanitäre Anlagen, Flächen u.Ä. liegen auf und wurden Firmen bzw. Mitarbeitern unterwiesen
- Seife, Reinigungs- und Desinfektionsmittel in allen (insbesondere) sanitären Einrichtungen sind ausreichend vorhanden und werden regelmäßig auf Funktion und Füllstand überprüft
- Handtuchspender (Papier oder Stoff) bzw. hygienegeprüfte Handrocknersysteme stehen in allen sanitären Einrichtungen zur Verfügung
- Unvermeidbar mit den Händen zu berührenden Gegenständen und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) müssen täglich desinfiziert werden.
- WC-Anlagen, Dusch- und Waschräume müssen täglich desinfiziert werden.
- Die regelmäßige Reinigung und Oberflächendesinfektion der Gemeinschaftsräume bzw. Umkleidekabinen muss sichergestellt werden
- Tägliche Desinfektion der Solarien und Oberflächen im Wellnessbereich
- Dokumentationsblätter für die Reinigung und Desinfektion sind vorhanden
- Externe Reinigungsunternehmen wurden informiert und nachweislich unterwiesen

10. Hygienebestimmungen im gesamten Betrieb

- Sensibilisierung und Information für Besucher und Kunden:
 - Handdesinfektion und Händewaschen bei Ankunft
 - Nies- und Hustenetikette
 - Desinfektion vor und nach dem Training
 - Abstandsregel etc.
- Desinfektionsspender sind an zentralen Punkten aufgestellt und gekennzeichnet
- Kontrolle aller Desinfektions- und Seifenspender in regelmäßigen Abständen, insbesondere auf Fülle und Funktion
- Regelmäßiges Stoßlüften

- Betreten, Verlassen und Aufenthalt in den Räumlichkeiten mit Mund-Nasen-Schutz der Schutzklasse FFP2 (außer bei der Sportausübung)
- Masken für Gäste sind im Bedarfsfall vorhanden
- Regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion aller Kontaktflächen
- Richtlinien für Verhalten bei Auftreten von COVID-19-Symptomen (Mitarbeiter/Kunden)
- Bei Krankheit oder Unwohl-Fühlen: Zuhause bleiben oder die Betriebsstätte sofort verlassen
- Mindestabstände einhalten

11. Mitarbeiterschulung

Alle Dienstnehmer werden in den Bereichen Symptome, Eigenschutz/Fremdschutzmaßnahmen, Hygieneregeln, Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests und Vorgehen bei Auftreten von Symptomen im Verdachtsfall geschult und unterwiesen. Die Schulungsmaßnahmen der Mitarbeiter werden dokumentiert.

Folgende Punkte werden geschult:

- Persönliche Hygiene
- Innerbetriebliche COVID-19-Beauftragte und Verantwortliche
- Umsetzung der COVID-19-Maßnahmen des Betriebes
- Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts in den Arbeitsbereichen
- Korrekte Verwendung des MNS mit Schutzklasse FFP2
- Verhaltensregeln für die Kontrolle von Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr (z.B. Organisation der Kontrolle der Nachweise, Einweisungen über zulässige Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr)
- Verhaltensregeln für die Beaufsichtigung von Selbsttests
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter untereinander
- Verhaltensregeln für die Mitgliederkommunikation
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Betrieb
- Vorgehensweise in einem Verdachts- oder Erkrankungsfall
- Vorgehensweise für Luftwechsel (Lüften, wann, wie lange, wie)
- Organisatorische Maßnahmen (z.B. Einteilung in fixe, getrennte Teams, Dienstzeitenprotokolle für das Contact-Tracing aufbewahren)

12. Ablauf bei Auftreten einer innerbetrieblichen SARS-CoV-2-Infektion

1. Der COVID-19-Beauftragte und die Geschäftsleitung des Betriebes werden umgehend informiert
2. Der COVID-19-Beauftragte informiert unmittelbar die örtliche zuständige Gesundheitsbehörde und übergibt bekannte Daten zu Kontaktpersonen
3. Die in diesem Zuge erteilten Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde kommen zur Umsetzung
4. Die Mitarbeiter und Kollegen, sowie Kontaktpersonen der infizierten Person werden über den Kontakt mit einer COVID-19 infizierten Person informiert und an die zuständigen Stellen

verwiesen, mit dem Hinweis zur Testung bzw. der Kontaktaufnahme mit der Hotline 1450. Ebenso werden sie informiert, dass sie sich bei Krankheitssymptomen ärztlicher Abklärung unterziehen und der/die Mitarbeiter:innen nicht ungetestet in den Betrieb kommen.

5. Betriebliche und organisatorische Maßnahmen werden durch den Betrieb veranlasst
 - a. Kontaktpersonen des Teams werden vom Dienst freigestellt, bis zur Vorlage des negativen Testergebnisses
 - b. Reinigung und Desinfektion der vom Mitarbeiter verwendeten Arbeitsmaterialien und -geräte (z.B. PC-Arbeitsplatz, Oberflächen, etc.), sowie MA-Räumlichkeiten und -spinde und allg. Oberflächen, insbesondere Türklinken, etc.
 - c. Auftrag an externe Reinigungsdienstleister gemäß Vorgabe
 - d. Erneute Information der Mitarbeiter zu gültigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen
6. Weitere Schritte werden von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde verfügt
7. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörde
8. Der Betrieb unterstützt die Umsetzung der Maßnahmen
9. Dokumentation durch den COVID-19-Beauftragten des Betriebs, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontakts, mit Unterstützung der Personenregistrierung, sowie weiterer betrieblich gesetzter Schritte

13. Ablauf bei Auftreten einer außerbetrieblich bekannt gewordenen SARS-CoV-2-Infektion eines Kunden

1. Die Betriebsstätte wird von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde informiert
2. Der COVID-19-Beauftragte bzw. die Geschäftsleitung des Betriebes werden über die vorhergehende Nachricht der Gesundheitsbehörde sofort in Kenntnis gesetzt
3. Der COVID-19-Beauftragte tritt unmittelbar in Kontakt mit der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde und übergibt bekannte Daten zu Kontaktpersonen
4. Die in diesem Zuge erteilten Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde kommen zur Umsetzung
5. Betriebliche und organisatorische Maßnahmen werden durch den Betrieb veranlasst
 - a. Kontaktpersonen des Teams werden vom Dienst freigestellt, bis zur Vorlage des negativen Testergebnisses
 - b. Reinigung und Desinfektion der vom Mitarbeiter verwendeten Arbeitsmaterialien und -geräte (z.B. PC-Arbeitsplatz, Oberflächen, etc.), sowie MA-Räumlichkeiten und -spinde und allg. Oberflächen, insbesondere Türklinken, etc.
 - c. Auftrag an externe Reinigungsdienstleister
 - d. Erneute Information und Unterweisung der Mitarbeiter zu gültigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen
6. Weitere Schritte werden von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde verfügt
7. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörde
8. Der Betrieb unterstützt die Umsetzung der Maßnahmen
9. Dokumentation durch den COVID-19-Beauftragten des Betriebs, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontakts, mit Unterstützung der Personenregistrierung, sowie weiterer betrieblich gesetzter Schritte

Weiter wichtige Links:

Gesundheitscheckliste:

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/gesundheitscheckliste/>

Anleitung richtiges Händewaschen:

https://www.youtube.com/watch?v=HwMDo_QZkl&feature=youtu.be

Anleitung richtige Handdesinfektion:

https://www.meduniwien.ac.at/hp/fileadmin/krankenhaushygiene/Plakate/haendehygiene_einreibtechnik.jpg

Anleitung richtige Husten- und Niesetikette:

<https://www.youtube.com/watch?v=1XdIvqg008E&feature=youtu.be>

Hinweis auf die Stopp-Corona App:

[https://www.stopp-corona.at/SPORTUNION Salzburg:](https://www.stopp-corona.at/SPORTUNION_Salzburg)

<https://sportunion.at/sbg/corona-virus/>

Sport Austria:

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/>

Fachsportspezifische Empfehlungen:

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber>

SONSTIGE MASSNAHMEN (ergänzen falls vorhanden und umgesetzt durch den Betrieb)

- ...
- ...
- ...

Die Umsetzung und Einhaltung der oben beschriebenen Präventionsmaßnahmen werden durch geeignete Maßnahmen sichergestellt:

x Es ist sichergestellt, dass der/die COVID-19-Beauftragte/r die Einhaltung des Präventionskonzepts überwacht, wobei er/sie über die hierzu erforderlichen detaillierten Kenntnisse zu den einzelnen Maßnahmen verfügt.

x Es ist sichergestellt, dass die übrigen Mitarbeiter*innen zumindest über jene Inhalte des Präventionskonzepts informiert werden, die ihre Arbeitsbereiche betreffen.

Datum, Ort: Innsbruck, 19.05.2021

Name des Verfassers: Nadja Anzengruber



Unterschrift des Verfassers:

Name des COVID-19-Präventionsbeauftragten: Nadja Anzengruber



Unterschrift des COVID-19-Präventionsbeauftragten: